

SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH
Apianstraße 5, 85774 Unterföhring
(Amtsgericht München, HRB 169 711)

Wichtige Mitteilung für die Anteilhaber des Gemischten Sondervermögens

VILICO Absolute Return Defensiv
(WKN: A0MKRE / ISIN: DE000A0MKRE8)

Die SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH als verwaltende Kapitalanlagegesellschaft dieses Gemischten Sondervermögens hat eine Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen mit Änderung der Anlagegrundsätze beschlossen.

Die Änderungen erfolgen mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 12. Oktober 2011.

Die Änderungen treten **mit Wirkung zum 1. April 2012** in Kraft. Die Änderungen werden außerdem im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Besonderen Vertragsbedingungen werden im Hinblick auf die zulässige Anlagegrenze in Immobilien-Sondervermögen zur Anpassung an den tatsächlichen Managementstil eingeschränkt und wie nachfolgend dargestellt geändert. Die Bandbreite an zulässigen Vermögensgegenständen wird dadurch jedoch nicht eingeschränkt.

Hintergrund der Änderung ist eine Abgrenzung dieses Gemischten Sondervermögens von überwiegend in Realwerte investierenden offenen Immobilienfonds bzw. anderen Gemischten Sondervermögen, die überwiegend in Immobilienzielfonds investieren. Die von langfristig orientierten Investitionsentscheidungen in Realwerte geprägte Managementstrategie typischer Immobilienfonds oder damit vergleichbarer Gemischter Sondervermögen ist für das vorliegende Gemischte Sondervermögen nicht charakteristisch. Daher besteht hier mehr Flexibilität durch leichter veräußerbare Vermögenswerte, die typischen Immobilienfondsinvestments nicht vergleichbar ist.

§ 2 Nr. 4 Sätze 1 bis 3 der Besonderen Vertragsbedingungen erhalten die folgende Fassung:

Die Gesellschaft darf bis zu 100% des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- und ausländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ in Verbindung mit § 1 Nr. 1 d) dieser „Besonderen Vertragsbedingungen“ anlegen.

Die Gesellschaft kann dabei bis zu maximal 49% des Wertes des Sondervermögens Anteile an einem oder mehreren Immobilien-Sondervermögen erwerben.

Soweit Anteile an einem oder mehreren Immobilien-Sondervermögen gemäß §§ 66 ff. InvG erworben werden, müssen deren Vertragsbedingungen folgende Immobilien-Investitionen vorsehen:

- Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts.

Die übrigen Bestimmungen der Besonderen Vertragsbedingungen bleiben unberührt.

Den Anlegern wird in diesem Zusammenhang angeboten, ihre Anteile bis zum Inkrafttreten der vorgenannten Änderungen ohne weitere Kosten zurückzugeben, oder ihre Anteile in Anteile am Sondervermögen **HMT Absolute Return Multimanager** (WKN: A0RL0J / ISIN: DE000A0RL0J2), einem anderen Sondervermögen, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist und ebenfalls von der SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH verwaltet wird, kostenlos umzutauschen. Dieses Umtauschangebot ist bis zum Inkrafttreten der vorgenannten Änderungen gültig.

Der Umtausch erfolgt auf Basis des jeweiligen gültigen Anteilwertes des Tages, an dem der Antrag auf Umtausch bei der Kapitalanlagegesellschaft oder der Depotbank eingeht. Eventuell anfallende Gebühren (z. B. Tauschgebühren) bei den von den Anlegern mit der Depotführung beauftragten Stellen können nicht ausgeschlossen werden.

Anliegend zu dieser Mitteilung sind die geänderten Fassungen der Besonderen Vertragsbedingungen vollständig abgedruckt.

Unterföhring, im Dezember 2011

Die Geschäftsführung

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH, Unterföhring, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Gemischte Sondervermögen VILICO Absolute Return Defensiv, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
- c) Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
- d) Investmentanteile gemäß § 50 InvG sowie Anteile an Immobilien- Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 82 InvG,
- e) Derivate gemäß § 51 InvG,
- f) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

2. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen keine Anteile an Sondervermögen nach Maßgabe des § 112 InvG, keine ausländischen Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach § 112 Abs. 1 InvG vergleichbar sind und keine Aktien von Investmentaktiengesellschaften nach Maßgabe des § 96 InvG, deren Satzung eine dem § 112 Abs. 1 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht (Zielfonds), erwerben.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf bis zu 100% des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegt hat, anzurechnen.
3. Die Gesellschaft darf bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt hat, sowie Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.
4. Die Gesellschaft darf bis zu 100% des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- und ausländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ in Verbindung mit § 1 Nr. 1 d) dieser Besonderen Vertragsbedingungen anlegen.

Die Gesellschaft kann dabei bis zu maximal 49% des Wertes des Sondervermögens Anteile an einem oder mehreren Immobilien-Sondervermögen erwerben.

Soweit Anteile an einem oder mehreren Immobilien-Sondervermögen gemäß §§ 66 ff. InvG erworben werden, müssen deren Vertragsbedingungen folgende Immobilien-Investitionen vorsehen:

- Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

Anteilklassen

§ 3 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 4 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5,0 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 6 Kosten¹

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,45 % des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

Bei einer positiven Anteilwertentwicklung erhält die Gesellschaft darüber hinaus aus dem Sondervermögen eine erfolgsbezogene Vergütung. Diese beträgt 15 % des Wertes der Anteilwertentwicklung im Geschäftsjahr, die über der Marke von 4 % p. a. liegt.

Entsprechend der täglichen Ermittlung der Wertentwicklung wird eine etwa angefallene erfolgsbezogene Vergütung im Sondervermögen zurückgestellt. Liegt die Entwicklung des Anteilwertes nach dem Ergebnis des täglichen Vergleichs unterhalb des Anteilwertes vom Vortag, wird die etwa vorhandene Rückstellung proportional zurückgeführt. Liegt die Entwicklung des Anteilwertes nach dem Ergebnis des täglichen Vergleichs unterhalb des Anteilwertes zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres, erfolgt keine Rückstellung. Zum Ende des Geschäftsjahres wird eine etwa vorhandene Rückstellung auf das arithmetische Mittel der Volumen des Sondervermögens zu den Monatsenden des Geschäftsjahres adjustiert und kann entnommen werden.

2. Die Gesellschaft kann sich bei der Umsetzung des Anlagekonzeptes einer Beratungsgesellschaft bedienen. Die dem Sondervermögen belastete Beratungsgebühr kann jährlich bis zu 0,10 % des Wertes des Sondervermögens zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer betragen und wird gemäß Absatz 1 Satz 1 ermittelt und erhoben.

3. Die Depotbank erhält eine vierteljährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,0125 % des Durchschnittswertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, mindestens jedoch EUR 625,-.

4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;

b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;

c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;

d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;

e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;

¹ Diese Regelung unterlag im Zeitpunkt der Genehmigung dieser Besonderen Vertragsbedingungen nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;

h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;

i) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne § 1 Abs. 1 Buchstabe d) berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 7 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November des folgenden Jahres.